



Vereinigung aktiver und ehemaliger Schiffbau-Studierender
der. Fachhochschule Kiel
Fachbereich Technik

Satzung

22.11.2014

§ 1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Familie Strak ist der nicht eingetragene Verein aktiver und ehemaliger Schiffbau-Studierender der Fachhochschule Kiel, Fachbereich Maschinenwesen.
- (2) Die Vereinigung wurde im Mai 1903 erstmalig von 12 Studenten der damaligen ersten Kieler Schiffbauerklasse gegründet. Später trat der Altherrenverband dazu. Der Name Strak ist mit Satzung vom 05. Februar 1919 begründet.
- (3) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Kiel
- (4) Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01. November bis zum 30. Oktober des Folgejahres

§ 2. Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Die Vereinigung mit Sitz in Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Verein versteht sich als Förderverein für Schiffbauer/innen. Er will das Studium im Fachbereich sowie das studentische Leben durch die Bereitstellung von Mitteln für Maßnahmen fördern, die im öffentlichen Haushalt nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind. Hierzu zählen insbesondere:
- (4) Förderung der Aufgaben und des Ansehens des Fachbereichs.
- (5) Förderung von studentischen Arbeitsgruppen, Gemeinschaftsarbeiten und Exkursionen.
- (6) Förderung und Gestaltung von Veranstaltungen, die die Kommunikation und den Kontakt zwischen aktiven und ehemaligen Studierenden, dem Fachbereich, seinen Absolventen und Absolventinnen herstellen, ausbauen und erhalten.

- (7) Das sind insbesondere die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, die sowohl den Studierenden Einblick in berufliche Betätigungsfelder, wie auch Absolventen Einblick in die wissenschaftliche Entwicklung an der Fachhochschule geben.
- (8) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus vorläufigen Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand

- (1) Die vorläufige Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in das Schiffbaustudium und formlose Erklärung gegenüber dem Strakvorstand.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede/er Studierende, Professor/in, Dozent/in und Mitarbeiter/in des Schiffbaus werden. Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Erlangung des Studienabschlusses und / oder formlosen schriftlichen Antrag.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Ziele ideell und materiell unterstützt. Über die Aufnahme zum fördernden Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglieder können Mitglieder oder sonstige Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Diese können von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt werden.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitglieds spende zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Die Materialien der Familie Strak in den Räumen der Fachhochschule stehen jedem Mitglied kostenlos zur Verfügung.
- (4) Wer Material verliert, beschädigt oder nicht zurück gibt, hat dafür Ersatz zu leisten.

§ 6. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Aufnahme in die Vereinigung ist kostenlos.
- (2) Die vorläufige Mitgliedschaft ist kostenlos
- (3) Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft bedingt die Bereitschaft zu einer jährlichen Spende an die Kasse der Familie Strak in einer selbst festzulegenden Höhe.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8. Vorstand

Der Vorstand der Vereinigung besteht aus der/dem (1.) Vorsitzenden (Strakvater), dem/der Kassenwart/in, dem/ der Schriftführer/in und der/dem studentischen (2.) Vorsitzenden bei Bereitschaft einer/es Studierenden eines höheren Semesters.

§9. Aufgaben des Vorstands

- (1) Der (1.) Vorsitzende vertritt die Vereinigung in jeder Beziehung, beruft und leitet die Versammlungen, weist nach Ausführung von Beschlüssen Rechnungen zur Zahlung an und trägt auf den Hauptversammlungen einen Jahresbericht vor.
- (2) Der/ die Kassenwart/in oder die/der studentische (2.) Vorsitzende/vertritt den (1.) Vorsitzenden
- (3) Der/die Schriftführer/in erledigt in Abstimmung mit den Vorsitzenden die schriftlichen Arbeiten, führt das Mitgliederverzeichnis und schreibt das Protokoll der Mitgliederversammlungen.
- (4) Der/ die Kassenwart/in verwaltet die Gelder der Vereinigung, zieht die Beiträge ein und hat Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden zu leisten. Dazu wird ein Vereinskonto geführt.
- (5) Der Vorstand als Ganzes ist berechtigt, nötigenfalls über Geldbeiträge zu verfügen, worüber nachträglich der Versammlung Bericht zu erstatten ist.

§10. Bestellung des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird auf der jährlich im November oder Dezember stattfindenden Hauptversammlung gewählt. Für die Wahl reicht die einfache Mehrheit. Auf Antrag wird geheim gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes schlagen der Versammlung bei ihrem selbst geplanten Ausscheiden aus dem Amt rechtzeitig eine/einen geeigneten Nachfolger/in vor.
- (3) (1.) Vorsitzender und Kassenwart können nur ehemalige Schiffbau-Studierende werden.
- (4) Die Hauptversammlung wählt einen oder zwei Kassenrevisoren, die auf der nächsten Hauptversammlung Bericht erstatten.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- (3) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- (6) die Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem vom Vorstand fest zu legenden Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (2) Verbesserungsvorschläge oder Gegenanträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung können auf der Versammlung eingebracht werden.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

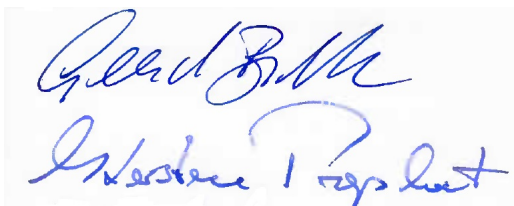
- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (3) Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer satzungsgemäß angesetzten Hauptversammlung mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit erfolgen.

§15 Auflösung des Vereins,

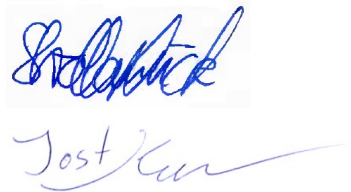
Die Auflösung der Vereinigung erfolgt, wenn die Anzahl der Mitglieder weniger als fünf beträgt.

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger mit Sitz in Bremen zwecks Verwendung für die Aufgabe, das Rettungswerk an den deutschen Küsten der Nord- und Ostsee durchzuführen und zu fördern.

Kiel, den 22.November 2014



Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is 'Gerd B.M.' and the second is 'Ineske Popsch'.



Two handwritten signatures in blue ink. The first signature is 'Jost Kur' and the second is 'Jost Kur'.